

## Behörde / Az. / Datum

## Abwägungsergebnis

<p>1. <b>Agentur für Arbeit, Emden</b> *</p> <p>2. <b>GLL – AfL Aurich</b> *</p> <p>3. <b>Katasteramt Wittmund</b> *</p> <p>4. <b>Deutsche Telekom AG</b> <b>20.05.2014</b>  Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu den o. g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p> <p>Das neue Baugebiet kann an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Leider stehen zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Gebietes die erforderlichen Leitungen nicht zur Verfügung, so dass zur Versorgung des Baugebietes bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden müssen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur, Niederlassung Nord, 26789 Leer, Jahnstraße 5, Tel. (0491) 88 – 74 32, so früh wie möglich, mindestens 10 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem.</p> <p>Wir bitten, unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.</p> <p>5. <b>Deutsche Flugsicherung GmbH</b> *</p> <p>6. <b>EWE AG, Norden</b> <b>30.05.2014</b>  Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Mai 2014.  In der Angelegenheit verweisen wir auf die Stellungnahme vom 08. Mai 2014.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>
--	---





## Behörde / Az. / Datum

## Abwägungsergebnis

Behörde / Az. / Datum	Abwägungsergebnis
<p><b>Allgemeiner Schlusssatz</b> Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i. S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.</p>	
<p>14. <b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b> *</p>	
<p>15. <b>Meliorationsverband Wittmund-Friesland</b> <b>18.06.2014</b> In den obigen Angelegenheiten hat der Meliorationsverband Wittmund-Friesland keine Bedenken.</p>	zur Kenntnis genommen
<p>16. <b>NLStBV – GB Aurich</b> *</p>	
<p>17. <b>NLStBV – GB Luftverkehr</b> *</p>	
<p>18. <b>NLWKN Aurich</b> <b>A3-21101-205 FNP 15 Ä 17.06.2014</b> Die bei Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme vom 06.05.2014 wird aufrechterhalten.</p>	zur Kenntnis genommen
<p><u>Stellungnahme als TÖB:</u> Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	zur Kenntnis genommen
<p>19. <b>OOWV Brake</b> <b>T Ib – 223/14/Di/wil 02.06.2014</b> Mit Schreiben vom 06.05.2014 – T Ib – 177/14/Die/wil – haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	zur Kenntnis genommen
<p>20. <b>Ostfriesische Landschaft, Aurich</b> <b>60 13 015 28.05.2014</b> Gegen die 15. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.  Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.  Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt
<p>21. <b>Samtgemeinde Esens</b> *</p>	
<p>22. <b>Sielacht Dornum &amp; Esens</b> <b>Edz./Wa. 23.05.2014</b> Gegen vorbezeichneten Flächennutzungsplan bestehen aus Sicht der Sielacht Dornum keine Einwände.</p>	zur Kenntnis genommen
<p>23. <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden</b> *</p>	
<p>24. <b>Stadt Aurich</b> *</p>	

**Behörde / Az. / Datum****Abwägungsergebnis**

<b>25. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn *</b>	
<b>26. Gemeinde Dornum *</b>	
<b>27. Gemeinde Großheide 61 26 20/04 28.05.2014</b> Zu der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem werden keine Änderungen oder Bedenken vorgebracht.	zur Kenntnis genommen

Von den mit \* gekennzeichneten beteiligten Behörden wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Der Samtgemeinde Holtriem ist bei der Prüfung der von diesen Behörden berührten Belange nichts aufgefallen, was auf eine Beeinträchtigung dieser Belange hindeutet.